

MERKBLATT

„Problemfall Handy“

Für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldienste

Mobiltelefone sind für die Mehrheit unserer Gesellschaft ein unverzichtbarer Bestandteil der Kommunikationskultur geworden. Dabei geht der Stellenwert von Handys besonders für Kinder und Jugendliche weit über den rein praktischen Nutzen des Geräts hinaus. Sie gelten als Garant für die dauernde Verbindung bzw. die damit verknüpfte Hoffnung auf dauerhafte Verbundenheit mit der Gruppe. Sie sind Statussymbol, Spielzeug und Gesprächsstoff, dienen als Aufnahme- und Wiedergabegerät für Töne, Bilder und Videos und der Übermittlung von Medien aller Art.

Statistiken zeigen, dass bereits in der ersten Klasse jedes fünfte Kind ein eigenes Handy hat. Auf der Sekundarstufe haben nur einzelne Schüler/-innen noch kein eigenes Gerät. Am häufigsten nutzen Jugendliche ihr Handy zum Versenden und Empfangen von SMS (durchschnittlich 3 - 4 Mitteilungen pro Tag), gefolgt vom Telefonieren und dem Aufnehmen und Austauschen von Photos.

Das Handy ist auch für Kinder und Jugendliche ein praktisches und in vielen Fällen nützliches Gerät. Nebst vielen unbestrittenen Vorteilen birgt die Nutzung der neuen Medien aber auch Gefahren:

- **Handys als Störung des Unterrichts**
Klingeltöne und das Surren eines „stumm“ geschalteten Handys unterbrechen jeden Unterricht und stören dadurch die Konzentration einer ganzen Klasse.
- **Handys als Ablenkung**
Die vielseitigen Möglichkeiten zur Beschäftigung stellen eine ständige Versuchung dar, sich anstatt mit dem Schulstoff mit dem Handy zu beschäftigen.
- **Handys als Schuldenfalle**
Die Anschaffungs- und Verbindungskosten sowie die Nutzung von kostenpflichtigen Dienstleistungen (Klingeltöne, Logos und Spiele) summieren sich rasch. Die Kosten sind oft wenig transparent und nur schwer zu kontrollieren.
- **Handys als Werkzeuge für Belästigung und Gewalt**
Texte, Bilder und Videos, die andere Personen beleidigen, bedrohen und in ihrer Integrität verletzen, lassen sich mit Handys einfach erstellen und rasch verbreiten. Dabei bieten Handys Jugendlichen einen privaten Raum, der kaum von Erziehungsberechtigten eingesehen wird. Ein spezielles Phänomen dieser Kategorie stellt das sogenannte Happy Slapping dar, bei dem gewalttätige Übergriffe mit dem Handy gefilmt und die Videoclips anschliessend als Trophäe herumzeigt und versandt werden.
- **Handys als Medium für jugendgefährdende oder illegale Bilder und Videos**
Die relativ einfache Verfügbarkeit verleitet Jugendliche dazu, Bilder und Videoclips mit harter Pornografie und extremen Gewaltdarstellungen auf ihr Handy zu laden, herumzuzeigen und weiterzuleiten. Schlimmstenfalls handelt es sich dabei um illegale Inhalte

und die Jugendlichen machen sich strafbar. Oft werden die Jugendlichen auch ungewollt mit pornografischer Werbung belästigt und es gilt, sie in geeigneter Form zu schützen.

- **Handys als Suchtmittel**

Durch ihre ausgeprägt emotionale Bedeutung für Kinder und Jugendliche („Nicht ohne mein Handy!“) haben Handys ein gewisses Potential, abhängig zu machen. Die Symptome: Fixierung auf das Suchtmittel, Negierung der Abhängigkeit, Entzugserscheinungen.

Prävention

- **Medienpädagogische Auseinandersetzung**

Machen Sie den Umgang der Kinder und Jugendlichen mit dem Handy zum Thema im Unterricht. Was machen sie damit? Was bedeutet es ihnen? Was würden sie ohne Handy vermissen? Welche positiven und negativen Erfahrungen haben sie gemacht? usw. (Vergl. dazu auch die verbindlichen Treffpunkte der Lehrplanergänzung ICT an der Volksschule, Kompetenzbereich „Auseinander setzen“). Anregungen sind auch im Internet:

http://www.kapo.zh.ch/internet/ds/kapo/de/aktuell/E_Lesson.html

Die medienpädagogische Auseinandersetzung mit unerwünschten und illegalen Inhalten beschränkt sich nicht auf das Handy, sie ist jedoch auch in diesem Zusammenhang nötig: Welche Rolle spielen Sex und Gewalt in der Unterhaltung? Was lösen solche Bilder bei den Betrachtern aus? Wie sieht die Opferperspektive aus? Welche Inhalte sind zu ächten, welche sind verboten? Welche strafrechtlichen Konsequenzen haben der Besitz und die Weitergabe illegaler Inhalte wie menschenverachtende Gewaltdarstellungen, pornografische Darstellungen mit Kindern, Tieren, Ausscheidungen, Pornografie an unter 16-Jährige? (vgl. S. 4)

- **Handy-Regeln**

Regeln Sie in der Schulhausordnung die Nutzung von Handys in Ihrer Schule. Legen Sie fest, was verboten und was erlaubt ist.

- **Elternabend**

Sprechen Sie das Thema an einem Elternabend an. Informieren Sie über die Regelungen, die an Ihrer Schule gelten. Machen Sie auf aktuelle Probleme im Zusammenhang mit Handys aufmerksam. Geben Sie den Eltern Zeit, sich über ihre Erziehungsmassnahmen bezüglich Handys auszutauschen. Unterstützung bietet die Informationsbroschüre für Eltern und Erziehende "Zappen und Gamen" der Fachstelle Akzent Prävention und Suchttherapie: <https://www.akzent-luzern.ch/bestelltool/broschueren>

Intervention

- **Hinschauen!**

Achten Sie auf Anzeichen für Probleme im Zusammenhang mit Handys. Hinschauen ist dabei nicht gleichzusetzen mit Kontrolle, sondern meint wache Aufmerksamkeit und sorgfältiges Nachfragen. Sie sind Lehrperson – keine Polizei. Was auf einem Handy gespeichert ist, ist privat. Sie dürfen daher die Handys ihrer Schülerinnen und Schüler nicht durchsuchen. Pflegen Sie einen vertrauensvollen Umgang, damit Sie für Kinder und Jugendliche eine Ansprechperson sind, an die sie sich bei Problemen auch tatsächlich wenden werden.

- **Verhältnismässigkeit beachten**
Wägen Sie ab, in welchem Kontext ein Problem steht und hüten Sie sich davor, ein Problem zu dramatisieren. Prüfen Sie nüchtern: Handelt es sich um einen Einzelfall oder ist das Problem als Symptom einer Problematik zu werten, die tiefer geht? So ist beispielsweise bei einem Gewalt-Video auf dem Handy abzuwägen, wie es auf das betreffende Handy gekommen ist (unaufgefordert zugestellt oder aktiv beschafft?), welchen Stellenwert es für den Jugendlichen bzw. die Jugendliche hat (Unrechtsbewusstsein, Motivation usw.), und ob damit eine strafbare Handlung verbunden ist. Je nach Beurteilung des Sachverhalts lässt sich ein solcher Vorfall bereits mit einem Gespräch klären oder es erweist sich als angezeigt, die Polizei beizuziehen – mit allen damit verbundenen möglichen Konsequenzen für die Beteiligten wie polizeiliche Ermittlung mit Beschlagnahmung des Handys, Hausdurchsuchung, Strafverfahren und Strafe.
- **Eltern und gegebenenfalls Fachleute beiziehen**
Informieren Sie bei Problemen frühzeitig die Eltern. Zögern Sie nicht, Fachleute und Beratungsstellen beizuziehen oder zu vermitteln, z. B. Schulpsychologische Dienste, Schulsozialarbeit oder
 - Kantonspolizei Luzern, Kriminalpolizei, Jugenddienst: 041 248 81 17
 - Fachstelle Akzent Prävention und Suchttherapie: 041 420 13 25, www.akzent-luzern.ch

Repression

- **Handyverbot**
Regeln Sie in der Schulhausordnung, an welchen Orten und zu welchen Zeiten Handys an Ihrer Schule für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen erlaubt bzw. verboten sind. Beachten Sie, dass ein Handyverbot während der Pause schwierig durchsetzbar ist.
- **Vorübergehender Entzug**
Benutzt ein Lernender trotz Handy-Verbot in der Schulhausordnung sein Handy, darf die Lehrperson dieses einziehen. Wenn die Lehrperson das Handy nach der Schule/Stunde nicht zurückgeben will, müssen die Erziehungsberechtigten es abholen, vgl. §17 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 21. Dezember 1999:

§ 20 Einzug von Gegenständen

¹Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

²Eingezogene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

- **Beweismaterial sicherstellen**
Bei einem begründeten Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Umgang mit dem Handy, können Sie ein Handy zur Beweissicherung beschlagnahmen. Sie müssen nach einer solchen Sicherstellung umgehend die Polizei verständigen. Es empfiehlt sich, auch die Eltern über die Massnahme zu informieren. Strafbar ist das Herstellen, das gegenseitige Austauschen oder das Herunterladen von Bildern, die unter folgende Artikel des Strafgesetzbuches fallen:

1.1.1.1.1 Art. 135 StGB:

1.1.1.1.2 Gewaltdarstellungen

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

² Die Gegenstände werden eingezogen.

³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Art. 197 StGB:

Pornografie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

3bis. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

- Kontrolle der gespeicherten Daten

Als Lehrperson dürfen Sie Handys nicht durchsuchen! Überlassen Sie dies nötigenfalls den Eltern bzw. der Polizei.

- Strafanzeige

Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Anzeige zu erstatten (vgl. §§ 50 und 51 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957). Wenden Sie sich an die Schulleitung: Sie soll entscheiden, ob sie Anzeige erstatten will oder nicht.

Luzern, März 2007/Januar 2014/Juli 2019

227199

Quelle: „Problemfall Handy“, Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2006